

eine in die Form von Acten eingekleidete Erzählung, Erörterung, Correspondenz u. dergl., so muss ein solches Werk als literarisches Erzeugniss, somit als Gegenstand eines Verlagsrechts gelten. Dasselbe ist der Fall

b) wenn wirkliche Actenstücke, abgesehen von dem ursprünglichen Zweck ihrer Entstehung, als literarische Erzeugnisse, um in die Literatur einzutreten, redigirt sind; denn damit treten sie aus der Sphäre der anderweiten Zweckbestimmung heraus, und in die der literarischen Erzeugnisse ein. Dieses ist namentlich der Fall, wenn Rechtsfälle, Präjudicien, Verhandlungen u. dergl. zu wissenschaftlichen Zwecken redigirt und publicirt werden.

Wenn aber die Absicht der Publication nicht die literarische ist, sondern sich lediglich auf Realisirung des concreten materiellen Zweckes, welcher das Actenstück hervorrief, richtet, wie z. B. wenn ein Gericht ein ergangenes Urtheil veröffentlicht: so liegt eine literarische Thätigkeit und ein Gegenstand für das Nachdrucksgesetz nicht vor, welches lediglich vermögensrechtliche Interessen der Autoren schützen will ⁴⁵.

Insoweit übrigens die in einem Process gehaltenen Parthievorträge u. dergl. sich für die literarische Mittheilung eignen, bleibt diese dem Verlagsrecht des Urhebers vorbehalten ⁴⁶; nur er hat das Recht, diesen Vortrag, so wie er ihn abgefasst hat, in der Literatur erscheinen zu lassen.

Die Oeffentlichkeit an sich entzieht einem Vortrag noch nicht die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses, wenn schon die öffentliche Besprechung eines solchen Vortrages, namentlich Referate darüber in den öffentlichen Blättern,

⁴⁵ Durch die unbefugte Veröffentlichung solcher Urkunden wird ein Verlagsrecht nicht verletzt, wenn schon eine Verletzung von Amtsgeheimnissen oder sonstigen positiven Vorschriften darin liegen mag.

⁴⁶ Uebrigens fallen öffentliche Mittheilungen über solche Verhandlungen noch nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks, vgl. § 42 bei Note 10.

Jedem freistehen ⁴⁷; dieses gilt nicht nur von dem Vortrag einer wissenschaftlichen Abhandlung in einer Akademie u. dergl. ⁴⁸, sondern auch von Reden eines Staatsmannes, Deputirten, und sonstigen in öffentlicher Function gehaltenen Vorträgen. Wenn Bluntschli ⁴⁹ jedem Dritten das Recht einräumen will, solche Reden auch in besondern Abdrücken z. B. zu politischen Zwecken zu vervielfältigen, so geht er damit wohl zu weit und weiter, als sein Grund reicht, der Grund nemlich, dass solche Reden *in so eminentem Grade der Oeffentlichkeit und Gemeinschaft zugehören, dass ihrer Bekanntmachung kein individuelles Autorrecht hinderlich sein dürfe*; denn der Oeffentlichkeit gehören die Reden nur nach ihrem geistigen Inhalt an, wie er durch die gewöhnlichen Organe der öffentlichen Mittheilung, namentlich die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden mag. Darin liegt aber noch nicht, dass nun auch dem Urheber das Recht, seine Vorträge als Gegenstände vermögensrechtlicher Nutzung in den Verkehr zu bringen, entzogen wäre ⁵⁰.

⁴⁷ Gastambide *Traité* S. 80 f. nimmt ein Verlagsrecht des Redners an, und citirt ein Erkenntniss der Cour de Paris (12 vent. an IX): *Attendu que la lecture faite en public d'un ouvrage ne prive point l'auteur du droit de le faire imprimer et de le vendre* — —; den Zeitungen gestattet er Referate über solche Reden, findet aber einen Nachdruck darin, dass ein Drucker ohne Genehmigung des Redners die Rede in besonderer Ausgabe druckt und verkauft.

Vgl. a. a. O. S. 82: *Les journaux peuvent rapporter . . . , c'est la conséquence des lois sur la publicité des débats judiciaires. Mais la réimpression séparée de ces discours ne peut être autorisée que par ceux qui les ont faits.*

⁴⁸ Gastambide *Traité* S. 82: *Un discours prononcé en séance publique à l'académie ou dans toute autre assemblée reste évidemment la propriété exclusive de son auteur. Les journaux pourront bien encore le reproduire quoiqu'ici leur droit soit moins certain — — mais à coup sûr personne ne pourra réimprimer le discours et le vendre séparément.*

⁴⁹ Bluntschli *D. Privatrecht* § 48 S. 196.

⁵⁰ Die Autorschaft ist vorhanden, ehe die Oeffentlichkeit eintritt; jene begründet ein Verlagsrecht, diese könnte es nur nachgehends beschränken. Allein eine solche Beschränkung kann nicht weiter gehen als der Zweck der Oeffentlichkeit es erfordert. Auch der Verfasser eines Buchs

Auch öffentlich gehaltene Reden sind so wenig, wie öffentliche Lehrvorträge oder Predigten, der vermögensrechtlichen Ausbeute jedes Dritten preisgegeben, oder der Nutzung des Redners, welche er durch den Verlag beziehen könnte, entzogen; vielmehr hat die Oeffentlichkeit zunächst nur den Sinn, dass Jeder die Rede anhören kann, woraus denn, da Gedanken überhaupt der freien Mittheilung nicht entzogen sind, folgt, dass Jeder über den Inhalt der vernommenen Rede Anderen Mittheilungen machen mag. Allein die Autorschaft des Redners und deren rechtliche Consequenz, das Verlagsrecht, hört damit nicht auf⁵¹; sobald die Rede zu einem literarischen Erzeugniss wird, kann ihre Nutzung in dieser Gestalt nur dem Autor zustehen oder von ihm auf Andere übertragen werden.

Ein anderer Grund kommt bei öffentlichen Anzeigen in Betracht; solche Anzeigen oder Ankündigungen sind schon an sich keine literarischen Erzeugnisse, also auch für ihren Verfasser kein Gegenstand eines Verlagsrechts, und es ist nicht erst die Oeffentlichkeit, welche diess bewirkt. In diese Kategorie gehören namentlich Todesanzeigen

will dasselbe veröffentlichen, ohne dass hieraus jemand das Recht ableiten könnte, es ihm nachzudrucken.

Die Reden gehören der Oeffentlichkeit doch nur in der Weise an, wie sie ihr übergeben wurden. Wenn daher ein Dritter den Vortrag in einer ganz andern Richtung ausbeutet, kann er einen Nachdruck begehen. Während z. B. die Reden des Staatsmannes in den öffentlichen Blättern besprochen werden dürfen, würde ein Verleger, welcher eine Sammlung verschiedener Reden des betreffenden Staatsmannes ohne dessen Zustimmung herausgibt, in sein Verlagsrecht eingreifen (vergl. Note 46); vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 90.

⁵¹ Bei Predigten und Lehrvorträgen ist dieses überall anerkannt; vgl. § 42 bei Note 9.

Namentlich ist es in der Bundesversammlung bei Berathung des Bundesbeschlusses von 1837 von Preussen ausgesprochen worden, dass unter den zu schützenden *literarischen Erzeugnissen aller Art* auch Lehr- und Kanzelvorträge begriffen sind. (Protokoll der D. Bundesversamml. v. 1837 S. 808 b).

(Trauerbriefe), Einladungen zu Verkäufen, zu Vergnügungen u. dgl., sodann Lectionskataloge, Festprogramme, Fahrtenplane der Eisenbahnen u. dgl., Theaterzettel, Courszettel, Preiscou-
rante u. s. f.⁵². Ihre ganze Bedeutung liegt ausserhalb des literarischen Verkehrs, in einem concreten materiellen Zweck; sie bezielen lediglich die Kundgebung bestimmter Thatsachen, wofür die sprachliche Abfassung nur das an sich bedeutungslose Organ darstellt. Von einer Autorschaft lässt sich hier nicht wohl reden.

Uebrigens ist hievon die Verbindung solcher Anzeigen in einem Anzeigebblatt zu unterscheiden, da an diesem allerdings eine Autorschaft, und damit ein Verlagsrecht des Redacteurs stattfinden kann⁵³.

Nicht als Gegenstände des Verlagsrechts erscheinen auch Inschriften (Inscriptionen) auf Monumenten u. dergl.; denn ihre Bestimmung ist nicht die des literarischen Verkehrs, wenn schon, je nach dem Inhalt, eine wirkliche geistige Production darin liegen mag⁵⁴.

Ausarbeitungen, welche überhaupt nicht die Darstellung eines geistigen Inhalts, sondern lediglich und unmittelbar einen materiellen Gebrauch bezwecken und daher nicht dem Bereich der Literatur angehören, sind ebendamit auch nicht Gegenstand für ein Verlagsrecht; hierher gehören namentlich: Formulare zu Contracten und Urkunden z. B. Frachtbriefe u. dergl.⁵⁵.

⁵² Vgl. Blanc *Traité* S. 84. Was übrigens Kataloge betrifft, so kommt ihnen dann ein Verlagsrecht zu, wenn sie ausgeführte Beschreibungen enthalten, oder in der Zusammenstellung eine eigene geistige Schöpfung hervortritt (Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 82.).

⁵³ Vgl. § 16 bei Note 48.

⁵⁴ Eine Sammlung von Inscriptionen dagegen kann, sofern nur die Zusammenstellung als literarisches Werk erscheint, wohl ein Verlagsrecht ansprechen.

⁵⁵ Vgl. Haubold Sächs. Privatrecht § 428 Note a: *da solche Producte mit der Literatur nichts zu thun haben*. Wenn indess Haubold hierher auch Häuser- und Einwohnerverzeichnisse rechnet, so geht er wohl zu weit, indem

Eine solche, die literarische Eigenschaft ausschliessende Bestimmung ist es aber nicht, wenn wirklich literarische Erzeugnisse als solche bei gewissen Veranlassungen gebraucht werden, z. B. Lieder als Kirchenlieder, Bücher als Lehrbücher für Vorlesungen oder zum Schulunterricht⁵⁶.

Eine besondere, zunächst ausserhalb der literarischen Sphäre liegende Bestimmung haben briefliche Mittheilungen an bestimmte Personen. Ein Brief, welcher lediglich die Communication bestimmter Personen über individuelle Beziehungen und materielle Zwecke vermittelt, wird nicht als literarisches Erzeugniss, somit nicht als Gegenstand eines Verlagsrechts betrachtet werden können⁵⁷. Würde hingegen eine wissenschaftliche Erörterung den Gegenstand brieflicher Mittheilung bilden, so könnte deren Verlagsrecht, ihr Charakter als literarisches Erzeugniss, wohl keinem Anstand unterliegen.

Häufig werden geradezu literarische Erzeugnisse in die

die sogen. Adresskalender doch in der That dem literarischen Verkehr angehören, und ihre unbefugte Vervielfältigung einen Nachdruck bilden würde (vgl. Heydemann Sammlung der Gutachten S. 26).

⁵⁶ Vgl. Heydemann Sammlung der Gutachten S. 21—25. Eine andere Frage ist, ob der Autor sein ausschliessliches Recht veräussert oder beschränkt habe.

Uebrigens bilden natürlich die fremden Bestandtheile an und für sich kein Object ausschliesslichen Verlagsrechts für Denjenigen, welcher sie in eine Sammlung einfügte.

⁵⁷ Man denke an kaufmännische Briefe, oder an Briefe über Familienereignisse u. dergl.

Wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 31 sagt: *Das preussische Recht zählt Briefe zu den Manuscripten aller Art, und verbietet deren Abdruck ohne Zustimmung des Verfassers:* so vermag er ein Gesetz oder eine authentische Interpretation, ja nur irgend eine Begründung hiefür nicht zu citiren. Es bleibt vielmehr lediglich Sache der wissenschaftlichen Auslegung, zu entscheiden, ob oder in welchen Fällen Briefe den gegen Nachdruck geschützten *Manuscripten aller Art* beizuzählen sind,

Form von Briefen gekleidet⁵⁸, wobei eine Mittheilung an bestimmte Personen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht diese allein beabsichtigt war. Die Briefform kann daher ein entscheidendes Kriterium nicht bilden. Ebenso wenig ist die Absicht, in welcher der Brief geschrieben worden, maassgebend⁵⁹, denn häufig wird eine Correspondenz erst nach der Hand für den literarischen Verkehr bestimmt und publicirt, ohne darum weniger ein literarisches Product zu sein. Die Frage, ob ein Brief als Gegenstand des Verlagsrechts gelten könne, lässt sich also nicht nach seiner Bestimmung als Brief, sondern sie muss zunächst nach seinem Inhalt entschieden werden, wie denn überhaupt nicht die Form es ist, welche ein Erzeugniss zu einem Gegenstand des Verlagsrechts stempelt⁶⁰. Ist der Brief nach seinem ganzen geistigen Bestand geeignet, in die Literatur einzutreten, so ist er ein literarisches Erzeugniss, und damit Gegenstand eines Verlagsrechts⁶¹.

Ohne Grund spricht Jolly⁶² Briefen überhaupt die literarische Qualität ab, indem er in Abrede stellt, dass Briefe in ihrer unmittelbaren Gestalt ein geeignetes Object für den literarischen Verkehr wären, eine Behauptung, welche jeder Verlagskatalog widerlegt. Das *historische Interesse*, worauf

⁵⁸ Werke, die nur in Briefform geschrieben werden, sind natürlich dieser Form unerachtet Gegenstand eines Verlagsrechts für den Autor; z. B. *Briefwechsel zweier Deutschen*, *Briefe eines Verstorbenen*, *Sendschreiben über wissenschaftliche Fragen u. dergl.*

⁵⁹ Ueberhaupt ist es nicht die Absicht des Verfassers, welche ein Erzeugniss zu einem Gegenstande des Verlagsrechts macht; vgl. oben bei Note 6.

⁶⁰ Vgl. § 13 bei Note 6.

⁶¹ Es entscheiden also lediglich die allgemeinen Erfordernisse eines literarischen Erzeugnisses, indem es auf Form und Absicht des Briefes allein noch nicht ankommt. Vgl. § 12 bei Note 6. Damit, dass (nach Oesterreich. und Preuss. Recht) Manuscripte aller Art geschützt sind, ist noch nicht das Verlagsrecht für Briefe aller Art festgestellt; vergl. Harum *Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung* S. 95.

⁶² Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 121 ff.

Jolly die Bedeutung solcher Publicationen reduciren will, ist es freilich nicht, worauf das Wesen des literarischen Erzeugnisses beruht; dieses Interesse, sowie die Stellung des Schreibenden, sein literarischer Beruf, oder die Wichtigkeit des Gegenstandes kann nur den literarischen Werth eines literarischen Erzeugnisses modificiren und seine Erscheinung motiviren, aber ein literarisches Erzeugniss ist die gedruckte Correspondenz auch ohne alles historische Interesse.

Ein literarisches Erzeugniss ist jedes Werk, welches in der Literatur zu erscheinen fähig ist oder darin wirklich erscheint. Hieraus folgt namentlich, dass auch Briefe, welche wider Willen des Urhebers in dem literarischen Verkehr gedruckt erscheinen, als literarische Erzeugnisse und Gegenstand eines Verlagsrechts gelten müssen⁶³.

Von der Frage nach dem Verlagsrecht an den einzelnen Briefen unabhängig ist das Verlagsrecht an einer Sammlung solcher Briefe, an welchen die Verfasser oder deren Rechtsnachfolger wegen Ablaufs der Schutzfrist ein Recht nicht mehr geltend machen können. Eine solche Sammlung kann für den Sammler als dessen Erzeugniss Gegenstand eigenen Verlagsrechts werden⁶⁴.

Wie nun diejenigen Gegenstände, wofür ein Verlags-

⁶³ Nur sind sie nicht Gegenstand eines Verlagsrechts für den unbefugten Herausgeber, denn er ist nicht Autor; vergl. § 16 bei Note 31. Der unbefugte Herausgeber kann nicht damit sich entschuldigen, er habe nur briefliche Mittheilungen an bestimmte Personen abgedruckt, vergl. Bluntschli (in der kritischen Ueberschau Bd. I Heft 1 S. 16): *Ungereimt wäre es, wenn der unbefugte Herausgeber, welcher die Briefe als literarisches Erzeugniss ausbeutet, sich darauf berufen dürfte, sie seien kein literarisches Erzeugniss.*

Ueber die Person des bezüglich der Briefe Verlagsberechtigten und über die Befugniß des Adressaten s. unten § 20 bei Note 46.

⁶⁴ Der Grund ist aber nicht, wie Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 98 will, eine Praxis des Buchhandels oder die zuerst bekundete Erkenntniß der Bedeutung solcher Briefe, sondern die Autorschaft des Sammlers oder Redacteurs an dem von ihm bearbeiteten Gesamtwerk (§ 16 bei Note 49).

recht angesprochen werden soll, auf der einen Seite eine wesentlich geistige, eine literarische oder artistische Eigenschaft haben müssen, so liegt auf der andern Seite in dem Begriff der literarischen oder artistischen Erzeugnisse eine materielle vermögensrechtliche Qualität. Das Verlagsrecht ist nemlich wesentlich ein Recht der materiellen Nutzung, und setzt daher Gegenstände voraus, welche einer solchen Nutzung fähig sind; einer Nutzung, welche eben durch den literarischen und artistischen Verkehr vermittelt wird. Dass aber der Autor schon vor oder bei der Production sich des Zweckes einer solchen Nutzung bewusst gewesen, kann nicht erfordert werden, wie es denn häufig vorkommt, dass ein Schriftsteller, welcher aus wissenschaftlichem Interesse arbeitet, nicht sofort an den Gelderwerb denkt, ohne darum sein Werk und die Vergütung, welche er vom Verleger beziehen kann, derelinqurt zu haben.

Wenn namentlich das Sächsische Recht erfordert, das Erzeugniss müsse zum Gelderwerb wirklich bestimmt sein⁶⁵, so liegt hierin nur soviel, dass nicht eine gegentheilige Absicht klar erkennbar vorliegen darf; denn im Zweifel muss jedes an sich für den Gelderwerb geeignete Product auch als (seinem Wesen gemäss) hiefür bestimmt gelten.

C. Form und Inhalt des literarischen oder artistischen Erzeugnisses.

§ 15.

Als literarisches und artistisches Erzeugniss und damit als Gegenstand des Verlagsrechts erscheint ein Werk, wenn es geeignet ist in den literarischen oder artistischen Verkehr

⁶⁵ Sächs. Gesetz v. 22. Febr. 1844 § 1: — — *Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, dass solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können, und hiezu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung, oder den besondern Umständen erkennbar sein muss, wirklich bestimmt sind.*

einzutreten¹; dass es aber bereits in den Verkehr eingetreten sei, ist nicht erforderlich. Demgemäss sind auch die noch nicht veröffentlichten Erzeugnisse², namentlich Manuscripte, und selbst die noch nicht schriftlich fixirten³ mündlichen Mittheilungen von dem Verlagsrecht keineswegs ausgeschlossen.

Wenn z. B. Goethe und Schiller im Xenien-Kampfe sich ergiengen, so producirten sie vollkommen literarische Erzeugnisse, welche sofort gedruckt werden konnten und ohne Zweifel einen Gegenstand ihres Verlagsrechts bildeten. Wenn hingegen Goethe mit Eckermann Gespräche hielt, so konnte Eckermann den Inhalt davon redigiren und damit ein literarisches Erzeugniss darstellen; hätte aber ein Dritter jene

¹ Vgl. § 12 bei Note 5.

² Bundesbeschl. von 1837 Art. 1: *Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht — —.*

Oesterr. Ges. § 4: *Dem verbotenen Nachdrucke wird gleichgeachtet:*

a. *der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art, so wie*

b. *von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. —*

Preuss. Ges. v. 1837 § 3: *Dem Nachdruck wird gleichgeachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck a) von Manuscripten aller Art.*

Bayer. Ges. Art. I *Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen, ohne Einwilligung des Urhebers — — weder veröffentlicht — werden.*

Sächsisches Ges. v. 1844 § 2: *Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniss oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht — — —.*

³ Diejenige Mittheilung, welche nur mündlich erfolgt, aber so dass sie von dem Mittheilenden auf ein Manuscript gestützt wird, z. B. der Vortrag eines Lehrers, welchen derselbe aus seinen Heften abliest, kommt hier nicht in Betracht. Denn hier ist das Erzeugniss selbst ein schriftliches, und nur die Art und Weise, wie dasselbe zur Kenntniss einer Person kommt, ist die des mündlichen Vortrags; dieser begründet rechtlich keinen Unterschied von andern literarischen Erzeugnissen. Vgl. § 48 bei Note 19.

Im Text sind unter mündlichen Mittheilungen nur solche verstanden, welche unmittelbar in freier Rede producirt werden.

Gespräche aus dem Munde von Goethe und Eckermann sofort nachgeschrieben und herausgegeben, so läge hierin kein Eingriff in ein Verlagsrecht von Eckermann oder Goethe; denn ein Gegenstand des Verlagsrechts, ein literarisches Erzeugniss konnte erst durch die Redaction entstehen.

Hätte aber Goethe im Verlauf solcher Gespräche ein Gedicht improvisirt, so wäre diess, weil unmittelbar geeignet, ein Bestandtheil der Literatur zu sein, sofort als literarisches Erzeugniss Gegenstand eines Verlagsrechts für Goethe gewesen, und jeder unbefugte Dritte hätte durch dessen Vervielfältigung einen Nachdruck begangen.

Der mündlichen Mittheilung auf dem literarischen Gebiete analog ist die noch nicht fixirte musikalische Composition; eine solche blos vorgetragene musikalische Composition ist unzweifelhaft ganz ebenso Gegenstand eines Verlagsrechts für den Componisten, wie wenn sie von diesem auf dem Papiere fixirt wäre ⁴.

Die Mündlichkeit der Mittheilung kann überhaupt keinen Grund bilden, sie von den Gegenständen des Verlagsrechts auszuschliessen, wenn gleich das nächste Absehen des Urhebers nicht auf den literarischen Verkehr gerichtet war ⁵, sondern sein Vortrag in freier Rede an einen

⁴ Vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 102 f.

⁵ Vgl. § 12 vor Note 6. Es tritt hier dieselbe Betrachtung ein, wie bei brieflichen Mittheilungen (vgl. § 14 bei Note 59).

In dem Schelling-Paulus'schen Streit (1844) erkannte das Sächs. Oberapp.-Gericht abweisend, weil mündliche Lehrvorträge nicht zu den „literarischen Erzeugnissen aller Art“ gehörten. In den Entscheidungsgründen steht: *Gesprochene Kanzel- oder Kathedervorträge gehören keineswegs in die Classe solcher Leistungen, bei denen man eine Bestimmung derselben zum Verlage voraussetzen hat. Im Gegentheil muss man, — zumal bei freien Vorträgen, voraussetzen, dass ihre Bestimmung erfüllt ist, wenn sie gehalten worden sind. — Nach dem gemeinen und natürlichen Verständnisse der Worte kann man unmöglich darunter auch gesprochene Vorträge verstehen, die niemand zur Literatur zählt. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle zunächst für das Königr. Sachsen 1845 Jahrg. V S. 307—311. Die Unrichtigkeit dieser Entscheidung liegt auf der Hand.*

bestimmten Kreis oder an eine unbestimmte Menge von Zuhörern sich richtete; denn hiedurch wird keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, denselben Vortrag gedruckt in den literarischen Verkehr zu bringen und ihn so als Gegenstand vermögensrechtlicher Nutzung zu verwenden, wenn nur im Uebrigen nach Form und Inhalt dem fraglichen Vortrag die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses beizugeht⁶. Dabei kommt es namentlich nicht auf besondere Eigenthümlichkeit oder Bedeutung der Form an, und es ist ohne Grund, wenn Jolly⁷ von dem Rechtsschutz solche mündliche Mittheilungen ausschliessen will, bei welchen nur dem Inhalt, nicht der gewählten Form Werth beigelegt werde; denn der Begriff eines literarischen Erzeugnisses, auf welchen allein es ankommt, hängt hievon nicht ab⁸, wie denn z. B. wissenschaftliche Mittheilungen literarische Erzeugnisse sein können, ohne dass der Form, worin sie dargestellt sind, irgend Werth beigelegt wäre; auch würde bei einem solchen Kriterium der Rechtsschutz von rein subjectiven Auffassungen abhängig gemacht. Ebensowenig kann es auf die Art oder Grösse des Zuhörerkreises ankommen, vor welchem der Vortrag gehalten wird⁹.

⁶ Demnach können selbst gelegentliche Aeusserungen z. B. improvisirte Gedichte, Luthers Tischreden u. dergl. ein Verlagsrecht beanspruchen.

⁷ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 109; vgl. oben § 13 bei Note 4 f.

⁸ Vgl. § 13 bei Note 6. Auch Harum (*Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 79) stellt als wesentliches Merkmal eines literarischen Erzeugnisses auf: *dass dasselbe in einer den Inhalt unmittelbar ausdrückenden, sinnlichen Form dargestellt, und dass diese Darstellung für die betreffende Geistesäusserung nicht ganz gleichgültig oder bedeutungslos sei*. Allerdings muss jeder Gedanke, wenn er in die Objectivität eintreten soll, sich in einer gewissen Form aussprechen, und insofern versteht sich das Erforderniss einer Form von selbst. Allein besondere Merkmale dieser Form oder ihres Verhältnisses zum Inhalt lassen sich der rechtlichen Beurtheilung gegenüber wohl nicht festhalten (vgl. unten Note 32).

⁹ Ein Lehrvortrag vor einem kleinen Auditorium gehalten hat dieselbe literarische Qualität, wie wenn ihn Tausende anhören.

Noch weniger liegt in der Mündlichkeit der Mittheilung ein Aufgeben des ausschliesslichen Verlagsrechts¹⁰; dass ein Vortrag in mündlicher Rede erfolgte, hat für das Recht des Verlags lediglich nichts zu bedeuten, und desshalb kann auch nicht darin, dass der Vortragende, etwa als öffentlicher Lehrer, dafür angestellt wird, dass er jene Vorträge hält¹¹, ein Aufgeben des Verlagsrechts gefunden werden.

Was nun die Bestimmungen des positiven Rechts über mündliche Mittheilungen betrifft, so enthalten die Bundesbeschlüsse nur das hier in Anwendung gebrachte Princip, dass literarische Erzeugnisse aller Art Gegenstand des Verlagsrechts sein sollen¹². Einzelne Landesgesetze treffen specielle Bestimmungen, zum Theil freilich solche, wodurch wirkliche literarische Erzeugnisse des Verlagsrechts verlustig, oder Productionen, die keine literarischen Erzeugnisse sind, desselben theilhaftig werden.

Das Oesterreichische Recht schützt gehaltene Vorträge nur, wenn sie die Zweckbestimmung der Belehrung, Erbauung, oder des Vergnügens an sich tragen¹³. Hierin liegt das Princip, dass ein Vortrag, um als literarisches Erzeugniss gelten zu können, im Wesentlichen nicht als Mittel für einen dem literarischen Verkehr fremden materiellen

¹⁰ Ganz unbegründet ist die Behauptung von Eisenlohr (*Das literarisch-artistische Eigenthum* (1855 § 31 S. 46): *Es besteht die gesetzliche Präsumtion: wer seine Gedanken nicht durch die Schrift fixirt hat, verzichtet auf die Rechte des Eigenthümers.* Für eine solche Präsumtion spricht weder irgend ein Gesetz noch die Natur der Sache. Vgl. indess unten § 39 bei Note 19.

¹¹ Namentlich fällt nicht etwa das Recht der Ausschliesslichkeit der Verbreitung und Nutzung mittelst Druckes für den Lehrer, welcher die Vorträge hielt, dadurch weg, dass er für seine Lehrvorträge einen Gehalt bezieht. Denn dieser Gehalt verpflichtet ihn nur, die Vorträge zu halten, nicht auch, ihren Druck frei zu geben. Vgl. Blanc *Traité* S. 44 ff. Vgl. auch Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* § 12 S. 92 f.

¹² S. oben Note 2; vgl. Bundesbeschl. von 1845 Eingang und § 1.

¹³ S. oben Note 2.

Gebrauch erscheinen darf, sondern seine Bestimmung in der Darstellung seines geistigen Inhalts finden muss; unter dieses Princip fällt auch ein Vortrag zum Zwecke des Vergnügens, sofern er nur das Vergnügen durch seinen (materiellen und formellen) Gehalt selbst bezweckt¹⁴.

In Preussen ist der Schutz mündlicher Vorträge auf Predigten und Lehrvorträge beschränkt¹⁵, womit z. B. poetische Improvisationen ausgeschlossen scheinen.

Bayern schützt ähnlich wie Oesterreich, Vorträge zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens¹⁶.

Das Sächsische Recht lässt es bei den ausgeführten allgemeinen Grundsätzen, und hebt hervor, dass darauf, ob ein Erzeugniss in Form des mündlichen Vortrags vor das Publicum gebracht oder sonst verbreitet wird, nichts ankommen soll¹⁷.

In Württemberg stehen nur *Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des Deutschen Bundes gehalten wurden*, den geschützten Druckschriften gleich¹⁸. —

Da nach dem Ausgeführten der rechtliche Schutz überhaupt von dem Eintritt des Werkes in den Verkehr nicht

¹⁴ Vgl. § 14 bei Note 2. Insofern lässt sich diese Bestimmung unter das allgemeine Princip subsumiren.

¹⁵ Preuss. Ges. 1837 § 3: *Dem Nachdruck wird gleichgeachtet und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck — b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.*

¹⁶ Bayer. Ges. Art. I — — *Als Erzeugniss der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden. Dass dahin Predigten gehören, wurde auch in den Kammerverhandlungen (Protokoll der Sitzung vom 6. März 1840. Prot. Bd. II S. 360—382) anerkannt. Vgl. ebendas. Prot. Bd. 6 S. 383—387.*

¹⁷ Sächs. Ges. v. 1844 § 2: *Hierbei kommt nichts darauf an — — ob das literarische Erzeugniss vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben ist.*

¹⁸ Württ. Ges. v. 24 Aug. 1845 Art. 2.

abhängt, so kann auch durch die Art und Weise, wie ein Werk in denselben eingeführt worden, nicht das Recht auf den Schutz bedingt werden; namentlich der Umstand, ob das literarische oder artistische Erzeugniss von dem Autor unter seinem Namen, ferner ob es überhaupt von ihm selbst in den Verkehr gebracht ist¹⁹, bleibt für die Frage, ob das Erzeugniss ein Gegenstand des Verlagsrechts sei, ohne Belang; es sind daher auch anonyme, pseudonyme und posthume Werke Gegenstand des Rechtsschutzes.

Was zunächst die Anonymität und Pseudonymität betrifft, so bleibt das Wesen des Werkes davon unberührt, ob der Autor seinen Namen dem Publicum mitgetheilt oder ob er keinen oder nur einen fingirten Namen auf das Werk gesetzt hat²⁰; auch liegt in der Anonymität durchaus nicht ein Verzicht auf das Verlagsrecht, da ein Verzicht im Allgemeinen nicht präsumirt wird, und ein Aufgeben des Rechtes aus dem Verschweigen des Namens um so weniger folgt, als andere Motive für die Anonymität nahe liegen, namentlich dass der Autor sich nicht offen einer kritischen Beurtheilung unterwerfen wollte, womit er aber nicht den pecuniären Gewinn seines Productes verschmähte. Durch die Anonymität oder Pseudonymität wird nur die Berechnung der Schutzfrist und die Bestimmung der Person, welche

¹⁹ Die Autorschaft eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses begründet ja den Schutz, nicht erst der wirkliche Eintritt in den Verkehr.

²⁰ Darin, dass die Person des Berechtigten nicht öffentlich bekannt ist, liegt kein Grund, das Recht selbst zu negiren. Es ist daher unrichtig, wenn Maurenbrecher (*Lehrbuch des deutschen Privatrechts, herausgegeben von Walter*, 2. Aufl. 1855 § 506) sagt: kein Nachdruck sei vorhanden, weil kein Verlagsrecht in Betreff eines Werkes mehr bestehe, wenn ein solches nicht erkennbar ist, z. B. weil die Namen des Verlegers und Autors auf dem Titel fehlen.

Ueber die Bedeutung und den Begriff der Anonymität und Pseudonymität vgl. § 38 nach Note 7.

als Inhaber des Verlagsrechts legitimirt erscheint, modificirt ²¹.

Noch weniger, als die Benennung des Verfassers, steht die des Verlegers mit der Autorschaft und literarischen Qualifikation des Erzeugnisses, sohin mit dem Wesen des Verlagsrechts in Beziehung. Nur unter dem Gesichtspunkte einer den Schutz bedingenden Förmlichkeit erforderte der Bundesbeschluss von 1837 ²² die Bezeichnung des Herausgebers oder Verlegers auf dem Werke; ähnlich das Bayerische Recht ²³.

So wenig, wie einem noch nicht veröffentlichten Manuscripte, kann man die literarische Qualität und damit das Verlagsrecht posthumen Werken absprechen; denn dadurch, dass erst nach dem Tode des Autors die Veröffentlichung seines Werkes erfolgt, kann nicht das durch die Autorschaft einmal begründete Vermögensrecht, sondern es kann nur die Person, durch welche, und die Zeit, während welcher es ausgeübt werden soll, eine Modification erleiden ²⁴.

Kommt es hienach bei Bestimmung der Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet, nicht darauf an, auf welche Art und durch wen ein Werk in den Verkehr gebracht wird, so kann auch die Klasse von literarischen oder artistischen Erscheinungen, welcher ein Werk zugezählt wird, oder die Form und Gestalt unter welcher es in den Verkehr eintritt, für die Frage, ob dafür ein Verlagsrecht

²¹ Vgl. § 38 bei Note 8 ff., § 57 bei Note 24, § 16 bei Note 35 ff.

²² Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837 Art. 2: *Das — — bezeichnete Recht ... soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist — anerkannt und geschützt werden.* Im Uebrigen s. hierüber unten § 37 Note 1 und 2.

²³ Bayer. Ges. v. 1840. Art. II *Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I sind — — 2. Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist.*

²⁴ Vgl. § 38 bei Note 38, § 16 nach Note 40.

besteht, nicht entscheidend sein; Gegenstand des Verlagsrechts bleibt ein literarisches Erzeugniss, mag es als Buch, Abhandlung, Flugschrift, in Einem Ganzen oder in Lieferungen und Theilen, in periodischer oder in anderer Folge, als Zeitschrift²⁵ oder in irgend welcher Gestalt in den literarischen Verkehr eintreten.

In gleicher Weise bleibt das Verlagsrecht für ein artistisches Erzeugniss unbeanstandet, mag nun dasselbe als Gemälde, Zeichnung, Skizze, Carton, Kupferstich, Stahlstich, Lithographie, Steinstich, Holzschnitt, als Erzeugniss der Gravier- oder Aetzkunst, als Bildsäule, Relief, Sculptur, durch Meissel oder durch Guss nach einem Modell ausgeführt, oder in irgend welcher plastischen oder zeichnenden Kunst erscheinen²⁶, sofern nur eine artistische Hervorbringung und Autorschaft vorhanden ist. Hieran fehlt es aber bei Daguerrotypen, Photographien, bei Abbildungen durch Galvanoplastik, Naturselbstdruck u. dgl.²⁷.

Auch bei den musikalischen Compositionen prägt sich die Autorschaft in mannfaltigen Erscheinungsformen aus, z. B. als einfache Melodie, als Thema und Variation, als Symphonie oder Sonate, als Oratorium, als Kirchenmusik, als Choral, als geistliche oder weltliche Tonkunst, als Marsch, Tanz, Oper, musikalisches Gemälde, Potpourri, Quodlibet u. dgl.; ferner als Theatermusik, Concertmusik, Kammermusik,

²⁵ Namentlich kann einem literarischen Erzeugniss nicht dadurch, dass es in der Gestalt einer Zeitschrift erscheint, das Verlagsrecht abgesprochen werden, vgl. Heydemann *Sammlung der Gutachten des K. Preuss. Sachverständigenvereins Berlin 1848 Nr. 15 S. 94—101*. Ueber Zeitungsartikel s. unten bei Note 53 ff.

²⁶ Vgl. § 12 bei Note 9.

²⁷ Hier fehlt es an dem Erforderniss geistiger Hervorbringung, an der Vermittlung durch individuelle Vorstellung; daher denn solche Abbildungen keinen Rechtsschutz geniessen. Wären sie selbst Abbildungen eines artistischen Erzeugnisses, so könnte zwar ein Schutz, aber nur für den Bestand des Originals, stattfinden. Vgl. § 14 Note 28.

Tanzmusik, Militärmusik, als Composition für den Gesang oder für irgend welche Instrumente²⁸.

Alle diese Arten musikalischer Composition können Gegenstand eines Verlagsrechts sein, sofern bei ihnen nur die allgemeinen Erfordernisse für einen solchen Gegenstand vorhanden sind.

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Composition den Zweck der Unterhaltung, der Erbauung oder etwa den der Belehrung verfolgt; namentlich kann man in letzterer Hinsicht den sogenannten Gesangschulen, Clavierschulen u. dgl. ein Verlagsrecht so wenig absprechen, wie den Lehrbüchern und Compendien.

Unerheblich ferner für die Bestimmung der Gegenstände des Verlagsrechts und deren rechtliche Beurtheilung ist die Art der Diction (in Prosa oder Poesie, und innerhalb dieser die Art der poetischen Production: Epos, Drama, Lyrik u. dgl.²⁹), der Darstellungsweise (in populärer oder wissenschaftlicher Ausführung³⁰), der Mittel des Ausdrucks und der Sprachzeichen (Buchstaben, Chiffern u. dgl.); nur muss das Werk in solchen Zeichen abgefasst sein, welche für den Verkehr geeignet (namentlich verständlich) sind. Allerdings werden mathematische Zeichnungen, geometrische, stereometrische, algebraische, arithmetische Zeichen ohne dazu gehörigen Text noch nicht selbstständige Gegenstände eines Verlagsrechts sein, weil sie an und für sich einen geistigen Inhalt, eine Vorstellung,

²⁸ Bezüglich musikalischer Quodlibets gelten die für Sammelwerke aufgestellten Grundsätze (vgl. § 47 nach Note 3).

²⁹ Auf der andern Seite begründet die Uebertragung in solche Formen noch kein eigenes Verlagsrecht; damit dass jemand aus Poesie Prosa, aus Lyrik Epos, aus einem Roman ein Drama macht, hat er noch kein eigenes Verlagsrecht begründet, wenn nicht eine dem Gehalt nach wesentliche Umarbeitung stattfand; vgl. unten § 43 bei Note 11 und oben § 13 Note 24, namentlich unten § 44 Note 8.

³⁰ Die Darstellungsweise erscheint meist durch Inhalt und Zweck des Werkes bedingt, vgl. bei Note 68.

eine wissenschaftliche Idee oder Anschauung noch nicht darstellen. Sie werden daher nur als für sich unselbstständige Bestandtheile von literarischen Erzeugnissen, nicht als selbstständige Erzeugnisse im Verkehr auftreten; aber nicht, wie Jolly³¹ meint, desshalb, weil z. B. *eine geometrische Zeichnung eine lediglich sinnbildliche Darstellungsweise des in ihr niedergelegten Gedankens ist*. Denn, warum sollte eine sinnbildliche Darstellungsweise von dem Verlagsrecht ausgeschlossen sein? Wer z. B. ein Buch statt mit Buchstaben in Hieroglyphen schriebe, hätte, deren Tauglichkeit für den Verkehr (d. h. Verständlichkeit) vorausgesetzt, hiefür ohne Zweifel ein Verlagsrecht begründet.

Ebenso muss ein Werk, wenn es sich in mathematischen Zeichen geben lässt, und in gleicher Weise ein in Chiffren oder Bildern abgefasstes Werk (Räthsel, Charaden, Probleme, Rebus u. dgl.) als möglicher Gegenstand für das Verlagsrecht gelten³².

Auch darauf kommt es bei der Frage nach den Gegenständen des Verlagsrechts nicht an, in welcher Sprache das Werk verfasst wurde³³, sei es die an dem Orte, wo der Verfasser oder Verleger wohnt, einheimische, oder eine fremde, eine lebendige oder todte (gelehrte) Sprache; denn der literarische Verkehr befasst sich auch mit den Erzeugnissen fremder Mundart.

Eine andere Beziehung ist es, in welcher die Sprache bei der Frage in Betracht kommt, ob eine Uebersetzung

³¹ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 108.

³² Jolly a. a. O. S. 108; vgl. namentlich Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* § 8 S. 79, 80. Wenn übrigens Harum sagt, durch Anwendung bloß symbolischer Zeichen könne ein literarisches Erzeugniß nicht geschaffen werden, weil die Form den Inhalt unmittelbar zu erkennen geben müsse, so ist nicht wohl abzusehen, warum diess hier weniger der Fall sein sollte, als bei einem in Chiffren geschriebenen Werk, sodann bei Charaden, Rebus u. dgl., wofür Harum unbedenklich ein Verlagsrecht anerkennt.

³³ Blanc *Traité* S. 68, 69.

als Gegenstand eines Verlagsrechts gelten kann. Ein literarisches Erzeugniss ist die Uebersetzung ohne Zweifel³⁴, wenn schon, in ähnlicher Weise wie eine Copie, ihr geistiger Grundbestand dem übersetzten Original entnommen zu sein pflegt. In letzterer Rücksicht kann ein Verlagsrecht für die Uebersetzung keinen Falls auf Dasjenige sich erstrecken, was dem übersetzten Originalwerk angehört, sondern nur auf Dasjenige, was der fraglichen Uebersetzung eigenthümlich, was wirklich eine individuelle Hervorbringung des Uebersetzers ist. Ebendesshalb gibt eine Uebersetzung noch kein Recht, anderweite Uebersetzungen auszuschliessen³⁵.

Hievon verschieden ist aber die Frage, inwieweit die Uebersetzung an sich eine unbefugte und desshalb nicht zu schützende ist, d. h. in wieweit der Uebersetzer durch die Uebersetzung in das Verlagsrecht, welches für das übersetzte Originalwerk besteht, eingreift. Diese Frage kommt bei dem objectiven Thatbestande des Nachdrucks zur Sprache. Hier ist nur im Allgemeinen zu erwähnen, dass die Uebersetzung eine befugte, rechtmässige sein muss, um ein Verlagsrecht zu begründen³⁶.

Ist es nun der geistige Bestand, welcher das Wesentliche an einem Objecte des Verlagsrechts bildet³⁷, so kann der Rechtsschutz eines Werkes nicht von dem äusseren Umfange desselben abhängig gemacht werden; wie denn auch ein Erzeugniss von ganz geringem Umfange als geistige

³⁴ Oesterr. Ges. § 5 lit. c am Schluss (s. unten § 45 Note 35); Hamburg'sche Verordn. v. 1847 Art 7; Grossh. Hess. Ges. v. 1830 Art. 4 (s. unten § 45 Note 35); Gotha'sche Verordn. v. 1828 § 8.

³⁵ Kurhessische Verordn. v. 1829 § 3: *Dadurch, das Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu verhindern.* Dieselbe Bestimmung enthält das Grossh. Hessische Ges. v. 1830 Art 4 (s. § 45 Note 35).

³⁶ Vgl. unten bei Note 71; vgl. § 13 bei Note 10.

³⁷ Vgl. oben § 12 bei Note 8 f.

Hervorbringung einen Werth im Verkehr haben kann; die Summe dieses Werthes aber kann den rechtlichen Schutz des Werkes nicht erst bedingen³⁸; ebensowenig hört der Schutz auf, wenn das Erzeugniss nur als Bestandtheil eines grösseren Ganzen, in Verbindung mit andern Stücken in den Verkehr tritt. Denn einen Schutz, welchen das Gesetz für ein Erzeugniss überhaupt zusichert, will es im Zweifel auch für dessen einzelne Bestandtheile gewähren³⁹.

Wenn aber auch solche Bestandtheile, jeder für sich, in ihrer Einzelheit betrachtet, nicht Gegenstand eines selbstständigen Verkehrs sein könnten, so müssen sie doch durch die Beziehung auf das Erzeugniss, dem sie einverleibt sind, Schutz geniessen⁴⁰.

Hier kann die Frage entstehen, ob auch der Titel eines Werkes Gegenstand des Verlagsrechts sei. Eine geistige

³⁸ Vgl. Rénouard *Traité* S. 16: *Une petite propriété est aussi sacrée qu'une grande et doit trouver dans la loi la même protection.* Auch kleine Producte: Sprüche, Epigramme, Sentenzen, Sinngedichte u. dergl. müssen als Gegenstand des Verlagsrechts gelten. Denn die Autorschaft, die einzige Bedingung des Verlagsrechts, ist bei einem Epigramm keine andere, als bei einem aus 1000 Epigrammen bestehenden Buche. Wollte man einen Autor dem Nachdruck einer Anzahl seiner besten Epigramme, Sentenzen oder Gedichte preisgeben, so würde derselbe damit ohne Zweifel in seiner vermögensrechtlichen Nutzung beeinträchtigt. Vgl. übrigens unten § 41 vor Note 8.

³⁹ Vgl. § 42 bei Note 20.

⁴⁰ Das Ganze besteht aus den Theilen, und muss daher auch in diesen geschützt werden. Allerdings bilden einzelne Sätze einer Abhandlung, einzelne mathematische Zeichnungen oder Formeln, einzelne Figuren aus einem Gemälde oder von einem Basrelief u. dergl. noch kein für sich bestehendes literarisches oder artistisches Erzeugniss; wenn aber solche Theile, die den Hauptwerth eines Werkes bilden, etwa mit Umänderung des minder wichtigen Restes, von Jedem abgedruckt werden dürften, so würde die Nutzung des Werkes selbst darunter leiden.

Uebrigens gehört die Frage, ob durch Abdruck eines kleineren Stückes aus einem Werk dessen Nutzung beeinträchtigt erscheine, in die Erörterung des Nachdrucks nach seinem objectiven Thatbestand. *

Hervorbringung, die Ausprägung eines geistigen Bestandes und Inhalts, welche ihren Werth in sich trüge, ist der Titel nicht; er dient lediglich für die Bezeichnung des Werkes ⁴¹. Auf den Titel geradezu die Grundsätze des Verlagsrechts anzuwenden, würde Inconvenienzen mit sich bringen ⁴²; wenn schon legislative Gründe vorliegen mögen, welche dafür sprechen, dass dem Autor ein besonderer Schutz in dem Gebrauch des seinem Werke eigenthümlichen Titels ertheilt werde ⁴³.

Aehnlich, wie mit dem Titel, verhält es sich mit dem Autornamen ⁴⁴.

So wenig, wie von Form und Umfang eines literarischen Erzeugnisses, ebensowenig ist dessen Verlagsrecht von der Art des materiellen Inhaltes abhängig d. h. von dem Gegenstande, welcher sich darin dargestellt oder erörtert findet ⁴⁵.

Was in dieser Beziehung zunächst die literarischen

⁴¹ Gastambide *Traité* S. 65. *Un titre n'est pas une oeuvre de l'esprit; ib. S. 66: Le nom est une propriété, mais non une propriété littéraire; S. 213 bis 226: Le titre est protégé comme servant à constater l'identité d'une oeuvre.*

Vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 201.

⁴² Gastambide *Traité* S. 216 bemerkt: wenn der Titel z. B. einer Zeitschrift Gegenstand eines Verlagsrechts wäre, so müsste er nach Ablauf einer Anzahl von Jahren (der gesetzlichen Schutzfrist) Gemeingut werden, während nun erst seine Ausschliesslichkeit, nachdem der Credit des Journals begründet worden, von grösstem Werth sei.

⁴³ Ein dem Werk nicht wirklich eigenthümlicher Titel kann von Jedem benützt werden, nicht weil die Eigenthümlichkeit einer geistigen Hervorbringung fehlt, sondern weil auf eine nicht eigenthümliche Bezeichnung Niemand ein Recht haben kann.

Gastambide *Traité* S. 219: *La raison en est, non pas qu'il (l'auteur) n'a rien créé en mettant ce titre à son ouvrage, mais qu'il ne lui a pas donné une désignation véritable, c'est à dire une désignation spécialement appropriée.* Das Weitere vgl. unten § 41 bei Note 10 ff.

⁴⁴ Vgl. § 41 bei Note 10 u. 21.

⁴⁵ Dass überhaupt irgend ein geistiger Inhalt ausgeprägt sei, liegt im Begriff des literarischen oder artistischen Erzeugnisses; aber welcher Art, Richtung oder Classe das Thema des Werkes angehöre, kommt rechtlich nicht weiter in Betracht.

Erzeugnisse betrifft, so sind insbesondere Darstellungen oder Bekanntmachungen blosser Thatsachen (*factische Darstellungen*) an sich von dem Rechtsschutze der literarischen Erzeugnisse nicht ausgeschlossen; denn die Gesetze schützen literarische Erzeugnisse aller Art; auch solche Darstellungen sind geistige Producte und können für den Verkehr geeignet sein ⁴⁶; demnach muss man namentlich ein Verlagsrecht für die sogenannten *Tabellenwerke* (mathematischen, historischen, statistischen und sonstigen Inhalts ⁴⁷) anerkennen; denn das Element der geistigen Hervorbringung liegt hier in der Auffassung, Zusammenstellung und Darstellung nach gewissen Gesichtspunkten und Zwecken. Ohne Grund will Jolly ⁴⁸ *die einfachsten Rechnungstabellen* darum nicht als literarisches Erzeugniss gelten lassen, weil die darin enthaltenen Kenntnisse in solchem Grade Gemeingut seien, dass sich nicht leicht eine, die Selbstständigkeit der geistigen Production begründende Darstellungsweise werde finden lassen. Insoweit allerdings, als der Inhalt *Gemeingut* ist, kann natürlich durch dessen Aufnahme in die Tabelle nicht ein ausschliessliches Recht auf dessen Benützung entstehen; allein insofern die Art der Darstellung individuelles Product des Verfassers der Tabelle ist, kann ihm für diese ein Verlagsrecht nicht abgesprochen werden ⁴⁹.

⁴⁶ Die Autorschaft kommt auch bei Darstellung von Thatsachen in Betracht; daran zweifelt niemand, wenn z. B. ein Alexander von Humboldt meteorologische Vorgänge darstellt.

⁴⁷ Darüber, dass auch Lexika, Tabellenwerke u. dergl. Gegenstand eines ausschliesslichen Verlagsrechts sind, vgl. A. W. Volkmann in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 6 S. 269 S. 271 u. S. 272. Vgl. auch Blanc *Traité* S. 77 u. S. 172, 173, 177.

⁴⁸ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 107.

⁴⁹ Natürlich kann für diejenigen Stellen, welche nur aus einem andern Werk abgeschrieben sind, hiedurch ein eigenes Verlagsrecht nicht entstehen.

Aehnlich, wie Jolly, behauptet Friedländer *Der einheimische und*

In gleicher Weise sind Wörterbücher unzweifelhaft literarische Erzeugnisse, Gegenstände für ein Verlagsrecht. Ebenso statistische Nachweisungen, selbst Wohnungs-Anzeiger (Adresskalender), Ranglisten und dergleichen Arbeiten, wenn sie schon keine wissenschaftliche Thätigkeit erfordern⁵⁰; nicht minder Werke, worin auf allgemeiner Erfahrung beruhende Regeln gegeben werden, z. B. Kochbücher⁵¹.

Wie bei literarischen, so ist auch bei artistischen Erzeugnissen die besondere Art des Gegenstandes und Inhaltes einer artistischen Darstellung für das Verlagsrecht indifferent; mögen sie der äusseren Natur, der Geschichte, oder der Phantasie und Erfindung des Künstlers entnommen sein, mag die Darstellung eine landschaftliche, historische oder ein Portrait, eine Darstellung von Thieren, Blumen, Früchten, ein Genrebild, eine Allegorie oder sonst eine Art artistischer Gebilde zum Vorwurf haben. Denn bei allen diesen Gegenständen ist die Ausprägung der sinnlichen Gestalt durch eine individuelle Vorstellung aus dem Geist des Urhebers vermittelt, also eine Autorschaft

ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck (S. 26): Gewiss wird der Inhalt von derlei Schriften so sehr ein Gemeingut Aller sein, dass ihnen daher auch der Schutz gegen Nachdruck vom Richter -- in der Regel versagt bleiben wird. Damit ist aber nicht wohl zu vereinigen, wenn Friedländer auf derselben Seite von Adresskalendern sagt: auch bei ihnen ist das Detail des Inhalts nicht ein literarisches Erzeugniss, wohl aber gebührt diese Eigenschaft dem Ganzen, insofern die Auswahl des Einzelnen nach einer dem Ganzen zu Grunde liegenden Idee selbst eine geistige Production bildet.

⁵⁰ Ob man Adressbücher (Wohnungsanzeiger) zur Literatur rechnen kann, ist zweifelhaft; eine geistige Thätigkeit, eine Autorschaft, und damit ein Verlagsrecht für solche Producte hat ein Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins zu Berlin vom 28. Februar 1840 (Jur. W. 1840 S. 661, Heydemann Sammlung der Gutachten S. 27) anerkannt. Ueber den Rechtsschutz für Rang- und Quartierlisten s. das Gutachten bei Heydemann (a. a. O.) Nr. 27 S. 168 ff.

⁵¹ S. Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins zu Berlin v. 16. Sept. 1840 (Jur. W. 1840 S. 861).

vorhanden; und die Bedeutung des Productes für den Verkehr liegt in dieser Darstellung selbst, nicht in materiellen fremdartigen Gebrauchszwecken.

In dieser Rücksicht sind namentlich Darstellungen, welche nicht sowohl der ästhetischen Betrachtung, als vielmehr der wissenschaftlichen Erkenntniss oder der Versinnlichung äusserer Gegenstände dienen, wie geographische, topographische, astronomische Karten, dergleichen Zeichnungen oder Modelle und Basreliefs, geognostische, mineralogische, botanische, anatomische und dergleichen Abbildungen, endlich Wappen- und Münzenzeichnungen Gegenstand des Verlagsrechts ⁵².

⁵² Oesterr. Ges. § 4 lit. b: — — *Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde (dass sie nemlich Gegenstand des ausschliesslichen Rechts für den Urheber sind) auch von geographischen oder topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen, und anderen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.*

Preuss. Ges. § 18: *Was vorstehend (in den §§ 1, 2, 5—17) über das ausschliessende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§ 21) zu betrachten sind.*

Grossh. Hessisches Ges. v. 1830 Art. 1: *Jede Vervielfältigung erschienenener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zu Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes ist .. Nachdruck.*

Braunschweig'sches Ges. § 1: *Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind*

Eine eigenthümliche Beschränkung enthält die Meiningische Verordnung von 1829 Art. 1, indem sie nur die aus besondern Materialien gefertigte Landkarte oder topographische Zeichnung schützt.

Ueber Wappen- und Münzenzeichnungen vgl. Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 110.

Ein Bedenken aus der Art des Inhalts und Zwecks entsteht noch insbesondere bei Zeitungen.

Zeitschriften (Journale) sind an sich unzweifelhaft geistige Erzeugnisse, welche auch einen Gegenstand des literarischen Verkehrs, somit des Verlagsrechts bilden. Das periodische Erscheinen und die hiedurch bedingte Art des Vertriebs begründen keine wesentliche Verschiedenheit. Was aber den Inhalt betrifft, so ist der einzelne in ein solches Blatt aufgenommene Artikel, wenn er lediglich als Abdruck einer Thatsache, einer objectiven Wahrnehmung erscheint, von dem Verfasser nicht als Product seines individuellen Geistes gegeben und bildet, objectiv betrachtet, nicht eine Production, welche in ihrem geistigen Bestand ihre wesentliche Bedeutung trägt, somit nicht ein literarisches Erzeugniss, welches, als wesentlich Geistiges immerhin etwas über das bloß Factische Hinausliegende enthalten müsste⁵³.

Solche rein factische Zeitungscorrespondenzen in ihrer Einzelheit, z. B. eine bloße Nachricht vom Stand der Börse, ein Wiedererzählen umlaufender Gerüchte u. dgl. können nicht als literarisches Erzeugniss gelten.

Ja selbst wenn eine solche Mittheilung ein rein ersonnenes Factum, also eine Lüge, enthielte, könnte sie dem Verkehr gegenüber ein Verlagsrecht schon um deswillen nicht beanspruchen, weil sie sich als rein objective Thatsache, nicht als Product des Correspondenten geben wollte,

⁵³ Vgl. indess Note 50.

Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 81 will bei einfachen thatsächlichen Mittheilungen eines Zeitungscorrespondenten ein Verlagsrecht deshalb ausschliessen, weil sie nicht in gewählter Form gemacht seien. Allein auch die Anzeige eines factischen Inhalts kann eine sehr gewählte Form annehmen, während eine Mittheilung von Ideen z. B. in einem literarischen Briefwechsel sehr formlos sein kann. Uebrigens bemerkt Harum: *Wird jedoch der thatsächlichen Mittheilung eine eigenthümliche gewählte Form gegeben, werden ihr Ansichten und Urtheile des Verfassers beigemischt, so bildet sie ein literarisches Erzeugniss.*

daher sich gefallen lassen muss, demgemäss auch behandelt zu werden.

Sobald aber ein Aufsatz, eine Zeitungscorrespondenz, den geistigen Stempel der individuellen Autorschaft und geistigen Individualität trägt, und dieser Bestand in dem Artikel vorwiegt: so erscheint das Product wieder als literarisches Erzeugniss⁵⁴ und für seinen Verfasser als Object eines Verlagsrechts.

Hierüber lassen nur die besonderen Umstände des einzelnen Falles eine Entscheidung finden⁵⁵, wobei denn auch über reine Thatsachen die Correspondenz des geistreichen Mannes und feinen Beobachters von dem Referat eines ordinären Schreibers, welches, wie die Abbildung in einer Camera obscura, von jedem Andern im Wesentlichen ebenso gegeben worden wäre, sehr verschieden sein mag. Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn das Bayerische Recht die *Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen*, ganz allgemein von dem Verlagsrecht ausschliesst⁵⁶.

Von der Untersuchung über die Gegenstände des Verlagsrechts getrennt ist die Frage zu halten, inwiefern dasselbe von dem Correspondenten durch Einsendung seines Artikels auf den Herausgeber übertragen werde⁵⁷.

Anders, als mit einzelnen Artikeln in der Zeitschrift, wenn dieselben nach dem Ausgeführten ein Verlagsrecht nicht ansprechen können, verhält es sich mit dem Blatt im Ganzen; denn dieses bildet unzweifelhaft ein literarisches Erzeugniss, ein Werk des Redacteurs und einen Gegenstand für den literarischen Vertrieb. Der Unterschied

⁵⁴ Vgl. § 13 bei Note 3. Solche Correspondenzen mögen häufig ihren Werth in der Individualität des Correspondenten haben, wie sie denn auch mit Rücksicht auf diese von dem Redacteur honorirt werden.

⁵⁵ Vgl. Gastambide *Traité* S. 64.

⁵⁶ Bayer. Ges. Art. II Nr. 4 (s. § 44 Note 79).

⁵⁷ Hierüber s. § 20 bei Note 36.

zwischen einzelnen Artikeln und dem Blatt im Ganzen tritt am schärfsten bei einem Anzeigebblatt hervor: der Herausgeber bezweckt den Vertrieb, Absatz und pecuniären Gewinn, während dieser letztere das Individuum, welches eine Anzeige einrücken lässt, nicht berührt⁵⁸. Danach muss die Behauptung von Jolly⁵⁹, es erlange *der Verleger einer Zeitung an den Anzeigen, welche ihm zur Veröffentlichung eingesendet wurden, schlechthin kein Recht*, modificirt werden; allerdings kann der Verleger den Einsender nicht abhalten, seine Anzeige auch noch an andere Blätter einzusenden, und der Redacteur selbst erlangt an dem Inhalte der einzelnen Anzeigen, da diese nicht literarische Erzeugnisse bilden, und von einer Autorschaft des Verfassers nicht wohl die Rede sein kann, kein Verlagsrecht; wie denn auch die Bestellung eines ausschliesslichen Rechts gar nicht in der Intention des Einsenders lag. Dagegen aber, dass andere Blätter sein Blatt im Ganzen eigenmächtig abdrucken, kann der Verleger Schutz ansprechen und Einsprache erheben. Dieser Rechtsschutz, welchen die Zeitung im Ganzen hat, ruht auf dem wesentlichen Bestand des Blattes; bestünde dieser in den betreffenden Artikeln, so müsste auch in ihnen das Verlagsrecht des Redacteurs sich wirksam erweisen. Freilich wird das einzelne Inserat jenen wesentlichen Bestand in der Regel noch nicht repräsentiren⁶⁰.

Ein weiteres Moment schliesst in einem Blatt die demselben übergebenen amtlichen Bekanntmachungen vom Verlagsrecht aus: nemlich der Umstand, dass solche schon ihrer öffentlichen Bestimmung nach nicht Object eines Verlagsrechts sind⁶¹.

Näher steht den literarischen Erzeugnissen derjenige

⁵⁸ Vgl. § 14 bei Note 53.

⁵⁹ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 114.

⁶⁰ Vgl. übrigens unten § 44 bei Note 40 u. 46.

⁶¹ Vgl. § 14 bei Note 38.

Theil des Blattes, welcher die thatsächlichen Correspondenzen enthält, und nach Umständen den wesentlichen Bestand des Blattes ausmacht; ein zumal fortlaufender Nachdruck derselben kann die Nutzung des Blattes und seine literarische Verbreitung durch Concurrenz wesentlich beeinträchtigen, und es liegt daher aller Grund vor, dem Unternehmer hinsichtlich dieses Bestandes einen Schutz zu gewähren ⁶².

Hiebei kommen namentlich telegraphische Depeschen in Betracht, welche man nicht schlechthin vom Verlagsrecht ausschliessen darf. Allerdings kann der Umstand, dass eine Nachricht nicht mit der Post sondern mittelst des Telegraphen versandt worden ist, sie nicht zu einem literarischen Erzeugniss machen. Ebenso wenig aber kann diese Art der Beförderung ein Object, welches literarisches Erzeugniss oder Bestandtheil eines solchen ist, in ein nicht literarisches Erzeugniss verflüchtigen. An sich ist also der telegraphische Weg kein juristisches Kriterium, und jedenfalls ist ein literarisches Erzeugniss, welches, wenn auf andere Weise eingesandt, als literarisches Erzeugniss gelten würde, auch dann als solches zu schützen, wenn seine Beförderung telegraphisch erfolgt ⁶³.

⁶² Da indess der einzelne Correspondenzartikel an sich meist noch kein literarisches Erzeugniss zu nennen sein wird, und sein Verhältniss zu dem Blatt im Ganzen nicht immer klar hervortritt, so muss eine gesetzliche Erstreckung des Rechtsschutzes auf solche Bestandtheile der Blätter gewünscht werden. Dieser Wunsch ist um so billiger, als bei den erheblichen Kosten der Beschaffung solcher Correspondenzen durch deren Nachdruck dem Redacteur ein bedeutender Nachtheil zugeht, und das Blatt im Ganzen ohne diesen Schutz seiner Bestandtheile nicht leicht bestehen kann. Das Gesetz müsste mit Rücksicht auf das specielle Verhältniss auch die Folgen des Nachdrucks hier speciell normiren, z. B. festsetzen, in welchen Fällen Confiscation des Blattes, welcher Ersatz, und etwa ob Privatstrafen, die sich hier vorzugsweise empfehlen möchten, da die Liquidation des Schadens besonders schwierig ist, eintreten sollen.

⁶³ Vgl. Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 113 Harum (*Die gegenwärtige österreich. Pressgesetzgebung* S. 81) will in telegraphischen Depeschen Wächter Verlagsrecht.

Allein in der Regel bestehen die telegraphischen Depeschen in rein factischen Mittheilungen, und fallen, wenn sie für Journale bestimmt sind, unter die Kategorie der Journalartikel oder Zeitungscorrespondenzen dieser Art.

Auch die Thatsache, dass solche Depeschen dermalen kostspieliger sind, und rascher ankommen, als Postbriefe, kann sie nicht zu literarischen Erzeugnissen, wenn sie dies nicht an sich sind, erheben⁶¹. Wohl aber tritt durch diesen besondern Umstand ein eigenthümliches Verhältniss für die telegraphischen Depeschen in Zeitungen und Journalen ein und dieser rechtfertigt es⁶⁴, das Verlagsrecht der Zeitung auch auf ihren Bestand telegraphischer Depeschen zu erstrecken. Die Bedeutung der Zeitungen im Verkehr besteht wesentlich in schleuniger Mittheilung von Nachrichten; ein Blatt ist um so mehr geschätzt, je rascher es die neuesten Neuigkeiten bringt. Dieser wesentliche Bestand solcher Blätter concentrirt sich in der Rubrik der telegraphischen Depeschen; ein unbefugter zumal wiederholter oder gewerbmässiger Abdruck dieses wesentlichen Bestandes in concurrenden Blättern würde die Nutzung des Originalblattes in evidenter Weise beeinträchtigen. Auf dem Gebiete des Rechts aber erscheint unter dem Gesichtspunkte vermögensrechtlicher Nutzung, welcher der des Verlagsrechts ist, als wesentlicher Bestandtheil eines literarischen Erzeugnisses derjenige, um dessenwillen dasselbe vorzugsweise in dem literarischen Verkehr geschätzt und bezahlt wird, und in dieser Rücksicht macht der Unternehmer des Blattes seinen verhältnissmässigen Aufwand; aber nicht sowohl dieser Auf-

im Allgemeinen kein Object des Autorrechts erkennen, bemerkt indess (S. 82): *Wäre aber eine telegraphische Depesche nicht eine bloße thatsächliche Notiz, sondern läge darin eine selbstständige Gedankenschöpfung, z. B. eine nach einem besondern Plane geordnete Zusammenstellung von Cursberichten, so wäre sie natürlich ein literarisches Erzeugniss und Object des Autorrechtes.*

⁶⁴ Gegen die gewöhnliche, auch von Jolly (Die Lehre v. Nachdr. S. 111 ff.) vertretene Ansicht.

wand, als vielmehr jene durch ihn bezielte Wirkung für das Blatt selbst und die Nutzung dieses literarischen Erzeugnisses, motivirt den Rechtsschutz.

Diese Motivirung wird durch Jolly's Gegendeduction gar nicht berührt, wenn er⁶⁵ sagt: *Wenn dieselbe telegraphische Depesche, die in einer Zeitung enthalten ist, auch in einer andern mitgetheilt wird, so kann und wird der Eigenthümer der ersten Zeitung darüber sich nicht beklagen, dass ein Anderer dieselbe Nachricht wie er, vielleicht fast gleichzeitig mit ihm mitgetheilt hat; er muss und wird zufrieden sein, wenn der Andere die Depesche unter seiner eigenen Adresse empfangt, sie also eben so theuer wie er selbst bezahlen musste.* Dies ist freilich kein Fall des Nachdrucks. Allein dieses selbstständige Schöpfen Mehrerer aus der gleichen Quelle ist ja gar nicht der Fall, um den es sich hier handelt, es lässt sich daher aus ihm keine Consequenz für die aufgeworfene Frage ziehen. Aber auch bei dem wirklichen Abdrucken einer fremden Depesche liegt nicht, wie Jolly (a. a. O.) meint, der Grund des Aergernisses in dem blosen *Aerger oder Neid*, dass der Zweite eine interessante Nachricht um einen wohlfeileren Preis, als der Erste mittheilen kann⁶⁶; sondern darin, dass der Zweite sie vom Ersten abdruckt, und dadurch ihn in seinen vermögensrechtlichen Interessen beeinträchtigt⁶⁷.

⁶⁵ Jolly a. a. O. S. 112, 113.

⁶⁶ Was soll es aber heissen, wenn Jolly (S. 113) für solchen Nachdruck das Gleichniss von den Arbeitern im Weinberge des Herrn herbeizuziehen sich unterfängt?

⁶⁷ Es ist daher eine gesetzliche Sanction des Verlagsrechts für telegraphische Depeschen ein legislatives Bedürfniss um so mehr, als sittlich betrachtet Derjenige ein Unrecht begeht, welcher Depeschen, die ein Anderer mit Kosten erlangte zu dessen Nachtheil und gegen dessen Willen ausbeutet. Ein anderer Missstand, dass nemlich telegraphische Depeschen aus der Druckerei einer grossen Zeitung entwendet, und ehe deren weitläufiger Absatz vollendet ist, in Nachdrucksblätter hinübergeschmuggelt werden: ist zunächst eine Aufgabe für die Vorsicht der Unternehmer,